

Tarif für die Benutzung des Passat-Hafens in Lübeck-Travemünde/Priwall vom 18.05.2017

Der Tarif für die Benutzung des Passat-Hafens in Lübeck-Travemünde/ Priwall wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 18.05.2017 gem. § 28 Ziff. 13 der GO Schleswig-Holstein wie folgt festgesetzt:

Für die Inanspruchnahme von Bootsliegепläätzen, die Benutzung von Grundstücksflächen sowie Hafenanlagen und -einrichtungen im Bereich des Passat-Hafens in Lübeck-Travemünde/ Priwall (s. als Anlage beigefügte Verwaltungskarte) sowie für die Inanspruchnahme der Bootsliegепläätze an der Nordermole in Lübeck-Travemünde werden Entgelte nach den Vorschriften dieses Tarifs erhoben.

Teil I - Bootsliegепläätze

**§ 1
Entgeltspflicht**

Entgelte sind zu entrichten, wenn im Passat-Hafen Wasserliegепläätze für Segelboote und sonstige der Personen- und Güterbeförderung dienende Wassersportfahrzeuge in Anspruch genommen werden. Dasselbe gilt für die Inanspruchnahme von Winterliegепläätzen des Passat-Hafens. An der Nordermole sind Entgelte zu entrichten, wenn Wasserliegепläätze für Sportboote in Anspruch genommen werden oder eine Nutzung durch Wasserfahrzeuge, die gewerbsmäßig bei der Personenbeförderung eingesetzt werden, erfolgt.

**§ 2
Entgelte**

- (1) Das Entgelt für die Bootsliegепläätze wird nach der Fläche berechnet, die sich aus der größten Länge multipliziert mit der größten Breite des Wasserfahrzeuges ergibt. Angefangene halbe Meter werden aufgerundet.
- (2) Das Entgelt für die Sommersaison (01.04. - 31.10.) beträgt **Euro 39,40** pro Quadratmeter und für die Wintersaison (01.11. - 31.03.) **Euro 19,70** pro Quadratmeter.

- (3) Die Benutzung des Passat-Hafens bis zu 2 Stunden ist entgeltfrei, bei mehrtägiger Benutzung auch am Ankunfts- und Abreisetag.

Bei längerer Benutzung werden Gastliegепlatzentgelte erhoben. Sie betragen in der Sommersaison bei einem Boot

bis 6 m Länge	Euro 9,50
über 6 m bis 8 m Länge	Euro 13,50
über 8 m bis 10 m Länge	Euro 18,50
über 10 m bis 12,50 m Länge	Euro 22,50
über 12,50 m bis 15 m Länge	Euro 25,00
über 15 m bis 18 m Länge	Euro 33,00
über 18 m bis 24 m Länge	Euro 43,00
über 24 m bis 30 m Länge	Euro 47,00
über 30 m Länge	Euro 55,00

je angefangene 24 Stunden (= 1 Tag), es sei denn, es ist ein Saisonentgelt nach Absatz 2 zu entrichten. Das Entgelt für einen Winterliegепlatz in der Wintersaison beträgt die Hälfte des Entgelts für die Sommersaison.

Zusätzlich wird für Gastlieger eine Tagesstrompauschale in Anlehnung an den aktuellen Verbraucherpreis erhoben.

Bei Inanspruchnahme eines Gastliegепlatzes ist das Entgelt unaufgefordert im Büro der Hafenaufsicht zu entrichten. Wird der Passat-Hafen verlassen, ohne dass dieses Entgelt gezahlt worden ist, wird neben dem eigentlichen Gastliegепlatzentgelt ein weiteres Entgelt in Höhe des Gastliegепlatzentgelts in Rechnung gestellt.

- (4) Benutzerinnen/Benutzer, die nach Absatz 2 für die Sommersaison Entgelte entrichtet haben, können während dieser Zeit den Parkplatz des Passat-Hafens in der Mecklenburger Landstraße 49-67 ohne Entrichtung zusätzlicher Entgelte benutzen.

**§ 3
Liegeplätze**

Die Benutzerinnen/Benutzer haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz.

**§ 4
Sonderregelungen**

Das Entgelt wird nicht erhoben für Segelboote und sonstige Wassersportfahrzeuge, die nicht in der gewerbsmäßigen Personen- und Güterbeförderung eingesetzt sind und an der Travemünder Woche teilnehmen, und zwar für die Dauer der Veranstaltung einschl. eines vorhergehenden und eines nachfolgenden Tages.

Teil II: Benutzung von Hafenanlagen und -einrichtungen

**§ 5
Entgelte für das Parken von Wohnmobilen**

- (1) Für das Parken von Wohnmobilen, Wohnwagen oder sonstigen mobilen Wohneinheiten auf den ausschließlich hierfür ausgewiesenen Flächen in der Mecklenburger Landstraße 49-67 wird ein Entgelt in Höhe von **Euro 15,00** am Tag erhoben.
- (2) Für verbrauchsabhängige Nebenkosten der Wohnmobile werden folgende Entgelte erhoben:

Strom	Euro 0,50 pro kWh
Wasser	Euro 3,50 pro 200 Liter
Abwasser	Euro 3,50 pro Leerung

**§ 6
Kranbenutzung, Benutzung des Waschplatzes, der Slipanlage,
der Fäkalienentsorgungsanlage**

- (1) Für die Benutzung des Derrick-Kranes werden folgende Entgelte erhoben:

Schiffe bis 1 Tonne Gewicht	Euro 17,50
Schiffe über 1 Tonne bis 2 Tonnen Gewicht	Euro 35,00
Schiffe über 2 Tonnen bis 4 Tonnen Gewicht	Euro 53,00
Schiffe über 4 Tonnen bis 6 Tonnen Gewicht	Euro 70,00
Schiffe über 6 Tonnen bis 8 Tonnen Gewicht	Euro 87,50
Schiffe über 8 Tonnen bis 10 Tonnen Gewicht	Euro 105,00

Für die Nutzung des Derrick-Kranes stehen je Schiff grundsätzlich max. 20 Minuten zur Verfügung. Für jede weitere angefangene 20 Minuten wird das volle jeweilige Entgelt zusätzlich berechnet.

Sportvereine, die den Derrick-Kran mindestens 1 Stunde zusammenhängend in Anspruch nehmen, entrichten ein Entgelt von **Euro 265,00** je Stunde.

- (2) Für die Benutzung des Waschplatzes werden je angefangene 30 Minuten folgende Entgelte erhoben:

Unterschiffe bis 6 m Länge	Euro 16,00
Unterschiffe über 6 m bis 8 m Länge	Euro 18,50
Unterschiffe über 8 m bis 10 m Länge	Euro 21,50
Unterschiffe über 10 m Länge	Euro 24,00

- (3) Für die Nutzung der Slipanlage ist je Slipvorgang ein Entgelt von **Euro 6,00** zu entrichten, soweit keine Liegeplatzentgelte gezahlt werden.
- (4) Für die Nutzung der Fäkalienentsorgungsanlage ist je Nutzung ein Entgelt von **Euro 5,00** zu entrichten, soweit keine Liegeplatzentgelte gezahlt werden.

§ 7
**Benutzung Waschmaschine/Trockner
sowie der Sanitäreinrichtungen**

- (1) Für die Benutzung der Waschmaschine ist je Waschvorgang ein Entgelt von **Euro 4,50** zu entrichten; für die Benutzung des Trockners ist je angefangene 1/2 Stunde ein Betrag von **Euro 3,00** zu zahlen.
- (2) Die Benutzung der Sanitäreinrichtungen für Benutzerinnen/Benutzer der Wasserliegeplätze im Passathafen erfolgt während der Sommersaison unentgeltlich. Für die erforderliche, programmierte Zutrittskarte zu den Sanitäreinrichtungen wird zum Saisonbeginn ein Pfand in Höhe von **Euro 20,00** erhoben, der am Saisonende gegen Kartenrückgabe zurückgezahlt wird. Entsprechendes gilt für Gastlieger für die Dauer ihres Aufenthaltes. In der Wintersaison werden die Hafensanitäreinrichtungen geschlossen.
- (3) Für die Benutzung der öffentlichen WCs ist je Nutzung, mit Ausnahme des Behinderten-WCs, ein Entgelt von **Euro 0,50** zu zahlen.

§ 8
Mastenlagerung, Mastziehen oder -setzen

- (1) Die Entgelte für die Mastenlagerung im überdachten Freilager betragen für die Wintersaison (01.11. - 31.03.) bei
- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| Masten bis 10 m Länge | Euro 31,00 |
| Masten über 10 m bis 12 m Länge | Euro 42,00 |
| Masten über 12 m Länge | Euro 53,00 |
- Für montierte Radare wird ein Aufschlag in Höhe von 50% des jeweiligen Entgelts erhoben.
- (2) Die Entgelte nach Absatz 1 werden jeweils für Mastziehen oder -setzen mittels Derrick-Kran erhoben, und zwar je angefangene 15 Minuten.

§ 9
Winterlager

- (1) Die Bootsein- und auslagerung in der Wintersaison erfolgt mittels Lagerbocksystem. Für die Miete eines Lagerbocks im Zeitraum vom 01.11. - 31.03. werden folgende Entgelte erhoben:
- | | |
|---|--------------------|
| Lagerbock Tragfähigkeit bis 4 Tonnen Gewicht | Euro 126,00 |
| Lagerbock Tragfähigkeit bis 8 Tonnen Gewicht | Euro 152,00 |
| Lagerbock Tragfähigkeit bis 10 Tonnen Gewicht | Euro 178,00 |
- (2) Für den Transport zwischen Krananlage und Winterlager in der Mecklenburger Landstraße 49-67 wird je Transportvorgang ein Entgelt von **Euro 122,00** erhoben.

§ 10
Vermietung von Lagerräumen

Für die Inanspruchnahme von Lagerräumen am Standort Mecklenburger Landstraße 49-67 wird von den Nutzerinnen/Nutzern ein Entgelt von **Euro 3,50** je Quadratmeter je angefangenen Monat erhoben. Verbrauchsabhängige Nebenkosten für die Stromversorgung werden gesondert berechnet.

§ 11
Benutzung des Besprechungsraumes

Benutzerinnen/Benutzer die den Besprechungsraum im Hafenmeistergebäude in einer Größe von 35 m² in Anspruch nehmen, entrichten hierfür je angefangene Stunde ein Entgelt von **Euro 15,00**.

Teil III Allgemeine und Schlussbestimmungen

§ 12 Kündigung/Zahlungspflicht

- (1) Eine ordentliche Kündigung aus in der Person der Benutzerin/des Benutzers liegenden Gründen ist ausgeschlossen. Macht die Benutzerin/der Benutzer von dem ihr/ihm eingeräumten Nutzungsrecht keinen Gebrauch oder beendet sie/er die Nutzung vorzeitig, ist sie/er nicht von der Zahlungspflicht befreit.
- (2) Das Nutzungsverhältnis verlängert sich jeweils um eine weitere Saison, falls nicht eine der Vertragsparteien bis zum 31.10. des jeweils laufenden Jahres den Vertrag kündigt.
- (3) Der Vermieter ist berechtigt, das Nutzungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn
 1. die Benutzerin/ der Benutzer gegen die Regelungen der Hafenenutzungsordnung in gröblicher Weise verstößt;
 2. die Benutzerin/ der Benutzer mit der Verpflichtung zur Zahlung der Miete und des Betriebsaufwandes länger als 1 Monat nachdem sie/er 2 Mahnungen erhalten hat, in Verzug ist.

§ 13 Zahlungsverpflichtung, Befreiung/Ermäßigung, Sonderleistungen, Umsatzsteuer

- (1) Das Entgelt für Wasser- und Winterliegeplätze wird zu dem Zeitpunkt fällig, in dem das Wasserfahrzeug festgemacht oder der zugewiesene Winterliegeplatz in Anspruch genommen wird; im übrigen sind die Benutzerinnen/Benutzer zur Zahlung der Entgelte und etwaiger besonderer Auslagen spätestens bis zum festgesetzten Fälligkeitszeitpunkt verpflichtet. Mehrere Benutzerinnen/Benutzer sind Gesamtschuldner.
Für Entgelte, die nicht fristgerecht beglichen werden, sind Verzugszinsen zu zahlen. Sie betragen jährlich 5 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.

- (2) Bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. wenn die Benutzung im Rahmen von Veranstaltungen erfolgt, die im Interesse der Hansestadt Lübeck liegen oder zur Kundengewinnung und Kundenbindung) kann eine Befreiung oder angemessene Ermäßigung der Entgelte ausgesprochen werden.
- (3) Mit den festgesetzten Entgelten wird der aus der Unterhaltung und Benutzung des Passat-Hafens entstehende übliche Aufwand abgegolten. Für darüber hinausgehende besondere Leistungen sind die der Hansestadt Lübeck entstehenden Auslagen zu ersetzen.
- (4) Für Sondernutzungen, die von der üblichen Benutzung abweichen (z. B. Hafenfest), kann ein besonderes, angemessenes Entgelt festgesetzt werden.
- (5) Alle in diesem Tarif festgelegten Entgelte, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, beinhalten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz aktuell festgelegten Höhe von 19%.

§ 14 Benutzungsordnung

Die Benutzung richtet sich im Übrigen nach der jeweils geltenden Benutzungsordnung für den Passat-Hafen.

§ 15 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt mit Ausnahme § 2 Abs. 2 (Sommersaison) am 01.10.2017 in Kraft. § 2 Abs. 2 (Sommersaison) tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Lübeck, den 19.06.2017

gez. Saxe
Bürgermeister